

04.12.2013
Drucksache 215/13

Besetzung der Kommission "Kreis Unna im Wandel"

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	16.12.2013	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	17.12.2013	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung Landrat Michael Makiolla

Budget

Produktgruppe

Produkt

Haushaltsjahr

Ertrag/Einzahlung [€]

Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Kreisordnung NRW werden folgende Personen für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages in die Kommission „Kreis Unna im Wandel“ gewählt:

Ordentliche Mitglieder

- 1 SPD
- 2 SPD
- 3 CDU
- 4 CDU
- 5 B'90/DIE GRÜNEN
- 6 FDP
- 7 DIE LINKE.
- 8 FWG
- 9 GfL

Sachbericht

Der Kreistag hat am 15.10.2013 zur Begleitung der Prozesse im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie Kreis Unna die Bildung einer Kommission „Kreis Unna im Wandel“ beschlossen.

Die Zusammensetzung der Kommission soll sich an der der Finanzstrukturkommission orientieren, d. h. ihr sollen neun durch den Kreistag zu wählende Mitglieder angehören (jeweils 2 Mitglieder von SPD und CDU sowie jeweils ein Mitglied der weiteren vertretenen Fraktionen und Gruppen).

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 9 der Hauptsatzung des Kreises Unna i.V.m. § 35 Abs. 3 KrO NRW. Danach ist bei Einigung der Kreistagsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, ein einstimmiger Beschluss des Kreistages über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Nach § 35 Abs. 5 KrO NRW zählen bei Beschlüssen und Wahlen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Zu Mitgliedern der zu besetzenden Kommissionen können auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundige Bürgerin / sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet.